

Hygienekonzept für die Wochenmärkte der Stadt Winnenden (Stand 13.08.2020)

Gemäß §§ 10 Absatz 1 und 14 Nr. 8 der CoronaVO der Landesregierung Baden-Württemberg in der ab 6. August 2020 gültigen Fassung haben die Veranstalter von Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO zuvor zu erstellen.

Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO. Beim Abhalten der Märkte sind seitens der teilnehmenden Marktbesucher die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO einzuhalten.

Marktveranstaltungen sind gemäß § 14 Nr. 8 CoronaVO von der Pflicht zur Datenerhebung nach § 6 CoronaVO befreit.

Nach § 10 Absatz 3 CoronaVO dürfen sich auch bei Marktveranstaltungen bis einschließlich zum 31. Oktober 2020 nicht mehr als 500 Besucher gleichzeitig auf dem Marktgelände befinden.

Das vorliegende zweistufige Hygienekonzept wurde zur sicheren Durchführung der Winnender Wochenmärkte entwickelt.

Stufe 1

Es sind ab sofort während des Marktbetriebs folgende Punkte zu beachten bzw. einzuhalten:

- Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. einer Schutzmaske innerhalb des gesamten Marktgeländes. Diese Empfehlung gilt sowohl für die Marktbesucher wie auch für die Marktbesucher.
- An den Marktständen sind entsprechende Hinweisschilder (Standgröße bis 4m Frontfläche 1 Schild, ab 4m Frontfläche 2 Schilder) zum Abstandsgebot anzubringen. Diese Schilder werden den Marktbesuchern von der Stadt Winnenden zur Verfügung gestellt.
- Marktbesuchern ist der Zutritt zum Marktgelände verwehrt, wenn die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 CoronaVO (siehe Anhang) gegeben sind.
- Die Marktbesucher müssen die Einhaltung der Arbeitsschutzanforderungen gemäß § 8 CoronaVO (siehe Anhang) sicherstellen. Es erfolgt eine diesbezügliche Kontrolle durch den Marktmeister.
- Es wird den Marktbesuchern empfohlen, die an den Marktständen ausliegenden Waren nicht zu berühren.
- Empfehlung, beim Bezahlvorgang den Austausch des Geldes über einen extra Teller oder ein sonstiges geeignetes Gefäß vorzunehmen.
- Der Marktmeister stellt zum Marktbeginn an den Hauptzugängen des Marktgeländes insgesamt mindesten 5 Informationsaufsteller mit Hinweisen bezüglich der zu beachtenden Abstands- und

Hygieneregeln sowie einer Trageempfehlung für Mund-Nasen-Bedeckungen auf und baut diese am Marktende wieder ab.

Die Einhaltung der Verhaltensregeln wird vom Marktmeister in regelmäßigen Abständen überwacht.

Stufe 2

Für den Fall, dass die Corona-Fallzahlen im Rems-Murr-Kreis stark ansteigen, sind neben den in Stufe 1 genannten Punkten noch folgende weitere Maßnahmen umzusetzen bzw. folgende Punkte zu beachten und einzuhalten:

- Generelle Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. einer Schutzmaske innerhalb des gesamten Marktgeländes. Diese Verpflichtung gilt sowohl für die Marktbesucher wie auch für die Marktbeschicker. Ausnahmen für Marktbeschicker sind nur in Fällen möglich, in denen ein gleichartiger Schutz vorhanden ist.
- Es ist den Marktbesuchern untersagt, die an den Marktständen ausliegenden Waren zu berühren.
- Marktbesucher müssen zu jeder Zeit einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.
- Auch die Marktbeschicker werden dazu verpflichtet, wartende Kunden vor dem eigenen Marktstand gegebenenfalls auf den einzuhaltenden Mindestabstand zwischen Personen hinzuweisen und aktiv darauf hinzuwirken, dass die vorgeschriebenen Abstände eingehalten werden.
- Generelle Verpflichtung, beim Bezahlvorgang den Austausch des Geldes über einen extra Teller oder ein sonstiges geeignetes Gefäß vorzunehmen.
- Die Marktbeschicker müssen - zumindest beim Kassieren - Handschuhe tragen. Die Kontaktflächen an den Marktständen sind regelmäßig mit geeigneten Desinfektionsmitteln gründlich zu desinfizieren.
- Die Stadt Winnenden stellt an geeigneten Stellen auf dem Marktgelände für die Marktbesucher Händedesinfektionsmittel zur Verfügung bzw. es wird auf die Möglichkeit verwiesen, vor dem Marktbesuch die Desinfektionsstationen im Rathaus zu nutzen.

Die Einhaltung der Gebote und Verbote wird vom jeweiligen Marktmeister sowie erforderlichenfalls von weiteren Mitarbeitern des städtischen Vollzugsdienstes möglichst umfangreich überwacht.

Bei Verstößen gegen Vorgaben dieses Hygienekonzepts ist die betroffene Person vom Marktgelände zu verweisen. Verstöße gegen Anordnungen der Marktleitung stellen zudem Ordnungswidrigkeiten nach der städtischen Marktordnung dar und sind notfalls entsprechend zu ahnden.

ANHANG

Auszug aus der CoronaVO der Landesregierung Baden-Württemberg in der ab 6. August 2020 gültigen Fassung

§ 7 Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

– (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8 Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.